



Zustelladresse: Präsident Dr. Herfried Haupt, A-8230 HARTBERG, Martiniweg 3

An das Bundesministerium für Gesundheit
II/B10 – Veterinärrecht, Tiergesundheit und Handel mit lebenden Tieren
Radetzkystraße 3
1030 WIEN

Hartberg, 13. Februar 2012

Betrifft: 74100/0147-II/B10/2011, Entwurf Tierärztekammergesetz, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Bezug auf das oben genannte Schreiben vom 10. Jänner 2012 bedankt sich der Österreichische Verband der Amtstierärztinnen und Amtstierärzten (ÖVA) für die Einladung, zu dem Entwurf zu einem Tierärztekammergesetz Stellung nehmen zu können. Hiermit wird diese Stellungnahme vorgelegt, ein angelegtes Dokument enthält umfangreichere Ausführungen:

1. Die Mitgliedsorganisationen des ÖVA und dessen Vorstand setzten sich mit dem vorliegenden Entwurf intensiv auseinander. Der auslösende Ansatz zu einer Anpassung des tierärztlichen Standesrechtes an geänderte Rahmenbedingungen wurde teilweise grundsätzlich begrüßt, der Entwurf aber überwiegend abgelehnt.
2. Ebenso fand der – in den Darstellungen des Problems, der Ziele und des Inhaltes nicht enthaltene – Ansatz, alle tierärztlich tätigen Personen durch eine einzige Körperschaft vertreten zu lassen, teilweise Zustimmung, auch unter Beachtung der in dem Tiergesundheitskodex des internationalen Tierseuchenamtes, OIE, animal health code, Kapitel 3.1, vorgesehenen Freigabe der Berufsausübung aller Tierarztpersonen durch eine unabhängige Körperschaft.
3. Die für die Amtstierärzteschaft bedeutende Änderung, nach dem vorliegenden Entwurf (§ 9) Pflichtmitglieder der Tierärztekammer zu sein, ist in dem Vorblatt mit Problemdarstellung und vor allem in den Zielen nicht genannt. Somit steht diese grundlegende Auswirkung außerhalb des formulierten Regelungszweckes und wird – damit der gesamte darauf aufbauende Inhalt - abgelehnt. Überhaupt erscheint es überprüfenswert, ob nach Verfassungsbestimmungen eine derartige Pflichtmitgliedschaft mit den Aufgaben der Amtstierärzteschaft vereinbar ist.
4. Dieser vorliegende Entwurf zu einem Tierärztekammergesetz erscheint nicht geeignet, das erklärte Ziel der Neustrukturierung der Kammerorganisation zu erreichen. Die Bezugnahme für Pflichtmitglieder (§ 9) auf das Tierärztegesetz (TÄG), dessen § 12, bietet gerade für in Verwaltungen tätige Tierarztpersonen reichlichen Interpretationsspielraum, ob ihrer Funktion



Zustelladresse: Präsident Dr. Herfried Haupt, A-8230 HARTBERG, Martiniweg 3

überhaupt ein tierärztlicher Charakter zukommt. Dieser nicht klar abgegrenzte Bereich wird nicht näher definiert, daher wird vor allem diese Bestimmung abgelehnt.

5. Die Erläuterungen zu § 9, in welchen die Pflichtmitgliedschaft für die Amtstierärzteschaft zu begründen versucht wird, bergen Unschlüssigkeiten. Die seinerzeitige Ausnahme für Veterinärpersonen bei Ämtern (und Militär) vom Geltungsbereich des Tierärztegesetzes geschah vorwiegend, um diesem Personenkreis Unabhängigkeit bei einer ungehinderten und raschen Vollstreckung hoheitlicher Aufgaben zu verschaffen, und nicht zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Gerade jenem Ansatz eignet steigende Aktualität, da für Amtstierarztpersonen die Kontrollaufgaben und zu verantwortenden Werte stark anstiegen.
6. Die in den Erläuterungen heran gezogenen Zitate von VfGH-(27.6.2002, B657/02 tatsächlich G325/01) und VwGH-(25.11.2003, 2002/11/145) sind für eine Klärung der Frage nach Interessenskonflikten und Pflichtenkollision nicht geeignet.
7. Da Amtstierarztpersonen durch das jeweils geltende Dienstrecht geschützt und im Dienstverhältnis versorgt sind, kann in einer überwiegenden Anzahl von Fällen in neu und zusätzlich zu entrichtenden Umlagen – Notstandsfonds und Sterbekasse - bei der derzeitigen Argumentation, noch dazu in einem in § 35 (2) nicht näher bestimmten Ausmaß, kein Mehrwert einer Pflichtmitgliedschaft erkannt werden.
8. Die Bestimmung in § 61 (4) nimmt die Amtstierärzteschaft hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeiten und der damit verbundenen Berufspflichten von der Geltung des Disziplinarrechts zwar aus, lässt aber keine deutliche Abgrenzung von geltend gemachten Haftungen gegenüber Amtstierarztpersonen, die an diese außerhalb der Dienstzeit gerichtet werden, zu.
9. Die Möglichkeit für Amtstierarztpersonen, freiwillige Mitglieder in der Tierärztekammer (gem. § 30 Abs. 5 Tierärztegesetz) werden zu können, soll als solche beibehalten werden.

Vor allem aus diesen oben genannten und den im Anhang näher dargelegten Gründen wird der Entwurf zu einem Tierärztekammergesetz vom ÖVA insgesamt abgelehnt. Gerne dürfen wir die Bereitschaft des ÖVA ausdrücken, bei der Entwicklung eines neuen Entwurfes konstruktive Beiträge zu leisten.

Mit hochachtungsvollen Grüßen,

Dr. Herfried Haupt
der Präsident

Mag. Andreas Wunsch
der Vizepräsident



Zustelladresse: Präsident Dr. Herfried Haupt, A-8230 HARTBERG, Martiniweg 3

ANHANG - Detaillierte Stellungnahme und Ausführungen
zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Österreichische Tierärztekammer
(Tierärztekammergesetz-TÄKamG)

REDAKTIONELLES:

- ad § 9 (1) Z 3:

Anstelle des Wortes „Bereich“ sollte wie im § 1 (1) der Begriff „Wirkungsbereich“ verwendet werden.

- Zu § 54 Abs. 2

Das letzte Wort „beziehen“ bezieht sich sowohl auf Z 1 als auch auf Z 2 und sollte daher in einer neuen Zeile und herausgerückt formatiert werden.

- Zu § 57. (1) Die Zugehörigkeit zum Versorgungsfonds (*sollte ersetzt werden durch Notstandsfonds!*) erstreckt sich auf alle Mitglieder der Tierärztekammer (Notstandsfondsmitglieder).
- ad § 61 (1) Z 1: In der zweiten Zeile fehlt im Wort „Patientenbesitzern“ der Buchstabe „r“.

GRUNDSÄTZLICHES:

Im Vorblatt und im allgemeinen Teil der Erläuterungen werden das geänderte Berufsbild der Tierärztinnen und Tierärzte als Begründung für die Notwendigkeit der Gesetzesänderung genannt. Aus der Argumentation der Erläuterungen ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die behördliche Tätigkeit der Amtstierarztpersonen unter das neue TÄKamG fallen oder gar notwendig sein sollte.

Das ursprüngliche Ziel, Amtstierarztpersonen wie auch Militärtierärzte nicht in den Kreis der Pflichtmitglieder der Tierärztekammer einzubinden, war nicht die genannte „Vermeidung von Pflichtenkollision“ sondern diese Personen unter den absoluten Schutz bei der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben zu stellen. Die aus dem Entwurf hervorgehende geplante Abkehr von diesem Weg, unterstützt von einigen Unschärfen in den ausformulierten Bestimmungen, hat in der amtstierärztlichen Gesellschaft große Bedenken hervorgerufen sowie mehrheitlich zu einer deutlichen Ablehnung sowohl zur Pflichtmitgliedschaft als auch zum vorliegenden Entwurf geführt.

Eine Pflichtmitgliedschaft von Amtstierarztpersonen in der Tierärztekammer wäre ein gewichtiger Präzedenzfall in der gesamten österreichischen Rechtsgeschichte und könnte in



Zustelladresse: Präsident Dr. Herfried Haupt, A-8230 HARTBERG, Martiniweg 3

weiterer Folge auch weit reichende Folgen für andere beamtete Berufsgruppen und im öffentlichen Dienst tätige Personen haben. In diesem Sinne scheint die Übereinstimmung mit Bestimmungen der Verfassung überprüfenswert.

IM SPEZIELLEN (Zu den Paragraphen im Einzelnen):

- **Ad § 9**

Nach den Erläuterungen zu § 9 des Entwurfes sei die Ausnahme von Amtstierarztpersonen von der Pflichtmitgliedschaft bei der Tierärztekammer aus sachlicher Sicht nicht mehr zeitgemäß. Dabei handelt es sich um eine Behauptung, welcher die Grundlage fehlt. Das in den Erläuterungen zitierte Erkenntnis, VwGH 25.11.2003, 2002/11/0145, und die damit verbundenen Entscheidungen, behandeln nicht die Frage, ob Bedenken bestehen, dass Amtstierarztpersonen einer Pflichtmitgliedschaft bei der Tierärztekammer unterliegen. Jene sind viel mehr aus dem eigentlichen Zusammenhang genommen und somit für eine Klärung der Frage nach Interessenskonflikten oder Pflichtenkollision nicht geeignet. Zwar ist es zutreffend, dass diese Strukturen historisch gewachsen sind, jedoch sind keine relevanten (rechtlichen) Änderungen eingetreten, welche eine Adaption der bestehenden Regelungen als notwendig erscheinen lassen.

Nach der Formulierung des § 9 (1) Z 2 wären nicht alle Amtstierarztpersonen von der Pflichtmitgliedschaft erfasst, sondern nur solche, welche Tätigkeiten ausüben, die in § 12 TÄG genannt sind.

§ 12 (1) TÄG nennt jene Tätigkeiten, die nur von Tierärzten und Tierärztinnen ausgeübt werden dürfen. Dieser Paragraph wurde eingerichtet, um Tätigkeiten für praktisch tätige Tierärzte zu definieren.

Die behördliche Tätigkeit einer Amtstierarztperson wird bereits von vielen anderen Rechtsregelungen definiert und vorgegeben und bedarf keiner Doppelregelung.

Die in den Materialien zu § 9 hinsichtlich der Erweiterung der Pflichtmitgliedschaft vertretene Ansicht, dass nunmehr alle Amtstierarztpersonen und Militärtierarztpersonen (und nur dieser Personenkreis) neue Pflichtmitglieder wären, entspricht nicht dem tatsächlich betroffenen Personenkreis, der sich unter den Voraussetzungen des § 12 TierÄG gemäß § 2 (1) TÄG zusammensetzt. Daher umfasst der Personenkreis auch Grenztierarztpersonen (diese sind Amtstierarztpersonen), tierärztliches Universitätspersonal der Veterinärmedizinischen



Zustelladresse: Präsident Dr. Herfried Haupt, A-8230 HARTBERG, Martiniweg 3

Universität Wien, tierärztliche Beamte oder Vertragsbedienstete von Gebietskörperschaften (das sind Bund, Bundesländer und Gemeinden) und öffentlich-rechtliche Bedienstete der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.

Die Erläuterungen zu § 9, in welchen die Pflichtmitgliedschaft für die Amtstierärzteschaft zu begründen versucht wird, bergen Unschlüssigkeiten. Die seinerzeitige Ausnahme für Veterinärpersonen bei Ämtern (und Militär) vom Geltungsbereich des Tierärztegesetzes geschah vorwiegend, um diesem Personenkreis Unabhängigkeit bei einer ungehinderten und raschen Vollstreckung hoheitlicher Aufgaben zu verschaffen, und nicht zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Gerade jenem Ansatz eignet steigende Aktualität, da die Kontrollaufgaben und zu verantwortenden Werte für Amtstierarztpersonen stark anstiegen. Somit ist das Ziel der Sicherstellung von unabhängigen Entscheidungen durch Amtstierarztpersonen von hoher Bedeutung in Gegenwart und Zukunft, dies umso mehr, als ausbleibende Pragmatisierungen dieses Personenkreises den Schutz bei konfliktträchtigen Maßnahmen, die von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten zu verantworten sind, gefährden.

Amtstierarztpersonen, welche ausschließlich an einer Landesregierung tätig sind, würden je nach Tätigkeitsbereich nur teilweise erfasst werden, im BMG tätige Amtstierarztpersonen wären größtenteils von der Pflichtmitgliedschaft nicht betroffen. Bei einem Wechsel des Tätigkeitsbereiches würde allenfalls auch die Pflichtmitgliedschaft wegfallen oder neu begründet werden.

Das bedeutet, dass dieser Ansatz des Entwurfes, wie bereits oben schon erwähnt, die klaren Strukturen der bestehenden Regelung aufbricht, eine Ungleichbehandlung schafft, und unscharfe Bereiche eröffnet.

Auf Grund der Formulierung des § 9 (1) Z 2 wären nicht alle Amtstierarztpersonen von der Pflichtmitgliedschaft erfasst, sondern nur solche, welche die in § 12 TÄG genannten Tätigkeiten ausüben.

§ 12 (1) TÄG Z.1 nennt lapidar „Untersuchung und Behandlung von Tieren“ als Bestimmungsmerkmal, wobei nicht näher beschrieben ist, was unter „Untersuchung“ und unter „Behandlung“ zu verstehen ist. Es könnte gemeint sein, dass beide Begriffe eine Einheit bilden und nur im Zusammenhang eine sogenannte „vorbehaltene Tätigkeit“ darstellen, jedoch nicht jeder Begriff für sich allein. Die Abgrenzung der Tierärzten und



Zustelladresse: Präsident Dr. Herfried Haupt, A-8230 HARTBERG, Martiniweg 3

Tierärztinnen vorbehaltenen „Untersuchungen“ und „Behandlungen“ gegenüber solchen, die Nichttierärzte durchführen dürfen (u.a. der Landwirt bzw. sonstiger Tierhalter) ist nicht näher ausgeführt.

Z 2 nennt „Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren“. Auch dieser Terminus ist nicht klar umrissen, insbesondere der Begriff „medizinische Art“. Ist damit eine Behandlung bzw. Verordnung gemäß Z 3 – 5 gemeint oder meinte der Gesetzgeber auch die Anwendung medizinischer, in diesem Fall veterinärmedizinischer, Fachkenntnisse, die Tierhaltungs- und Management betreffen und dadurch prophylaktische Maßnahmen darstellen?

Zu den Z 3, 4, 6 und 8 gibt es genügend rechtlich erlaubte Ausnahmen, sodass ein Verweis darauf durch das TÄKamG vielfache Interpretationsmöglichkeiten und Rechtsunsicherheiten zur Folge hätte.

Z 7 lässt offen, welche Gutachten nur von einem Tierarzt oder einer Tierärztin erstellt werden dürfen.

Beispiele für Abgrenzungsprobleme, die zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnten:

- *Eine Amtstierärztin oder ein Amtstierarzt, die/der ausschließlich für Kontrollen gemäß § 31 (3) LMSVG (Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz) zuständig ist, fällt nicht unter § 12 TÄG, weil der Landeshauptmann auch ein anderes besonders geschultes Organ [§ 24 (3) LMSVG] dafür einsetzen könnte und es somit nicht eine der Tierärztin/dem Tierarzt vorbehaltene Tätigkeit ist.*
- *Hygienekontrollen gemäß § 54 sind zwar gemäß § 24 (3) LMSVG Tierärztinnen und Tierärzten vorbehalten, nicht aber gemäß § 12 TÄG. Ob diese Tierärztinnen und Tierärzten dann Pflichtmitglieder sein müssen, ist fraglich.*
- *Gemäß § 33 Tierschutzgesetz ist die zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß § 35 (5) dieser Rechtsnorm muss das Kontrollorgan "nur" eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen. Das könnten daher auch Nicht-Tierärzte sein.*
- *Andererseits wären Amtstierarztpersonen, die auf Grund von Vorzeugnissen, ein tierärztliches Zeugnis ausstellen, definitionsgemäß Pflichtmitglieder der Tierärztekammer.*



Zustelladresse: Präsident Dr. Herfried Haupt, A-8230 HARTBERG, Martiniweg 3

Zusammenfassend ist in Bezug auf diesen Abschnitt (§ 9) des Entwurfes festzustellen, dass der § 12 TÄG nicht mehr den gegenwärtigen tierärztlichen Tätigkeitsbereich umfassend und abgrenzend beschreibt und daher für die Definition des tierärztlichen Berufes im Sinne des § 9 (1) Z 2 TÄKamG nicht herangezogen werden kann.

Diese Definition der Pflichtmitgliedschaft ist nicht nachvollziehbar, da offenbar die Trennlinie zwischen Pflichtmitgliedschaft und Nichtpflichtmitgliedschaft durch einen Berufsstand mitten hindurch geführt wird. Der derzeitige Gesetzesentwurf verursacht durch die je nach momentanem Tätigkeitsprofil sich ergebende Pflichtmitgliedschaft eine Ungleichbehandlung der Amtstierarztpersonen.

Dies würde eher tiefe Zwietracht im tierärztlichen Berufsstand als ganzen als auch unter der Amtstierärzteschaft säen, anstelle die gewünschte Einigkeit und Solidarität zu fördern.

- **ad § 10 (5)**

Als Pflichtmitglieder wären Amtstierarztpersonen verpflichtet, Kammerumlage und Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen zu leisten. Eine Gegenleistung im Sinne einer Interessensvertretung seitens der Tierärztekammer konnte aber bisher nicht erbracht werden, da der Tierärztekammer keine Parteienstellung bei Verhandlungen von Dienstrecht, Besoldungsrecht Disziplinarrecht, Pensionsrecht innerhalb öffentlicher Körperschaften zukommen.

- **ad § 10 (6) und (7)**

Amtstierarztpersonen unterlägen gemäß Entwurf nicht nur den Anordnungen des Dienstgebers, sondern auch den Anordnungen und Weisungen der Tierärztekammer oder ihrer Organe, und damit deren Beschlüssen. Da die Abteilung der sonstigen Tierärztinnen und Tierärzte gemäß § 9 (4) Z 3 deutlich in der Delegiertenversammlung gemäß § 15 (1) in der Minderzahl vertreten sind, könnten diese bei divergierenden Interessen von Tierärztinnen und Tierärzte der Abteilungen 1 und 2 gemäß § 9 (4) leicht überstimmt und dadurch Benachteiligungen ausgesetzt sein.

Die in den Materialien zu § 9 hinsichtlich dieses Themenkreises angegebenen Erwägungsgründe sind nicht zutreffend. Ein Druck seitens der Tierärztekammer auf die



Zustelladresse: Präsident Dr. Herfried Haupt, A-8230 HARTBERG, Martiniweg 3

Amtstierarztpersonen bei deren behördlichen Tätigkeiten ist vorstellbar (siehe nachfolgend unter „Allgemeines“).

- **ad § 12:**

Es ergibt sich durch die Definition des Wirkungsbereiches der Tierärztekammer keine Rechtfertigung für eine Pflichtmitgliedschaft des Amtstierarztes im Zusammenhang mit seiner behördlichen amtstierärztlichen Tätigkeit.

Die Österreichische Tierärztekammer ist ein Selbstverwaltungskörper zur Vertretung und Förderung der Interessen der Tierärzteschaft. Die Tätigkeit der Amtstierarztpersonen kann sich nicht nur nach den Interessen der Tierärzteschaft richten, da für das Handeln der Amtstierarztpersonen die von ihnen zu verwaltenden Rechtsnormen die berufliche Handlungsgrundlage darstellen und die Dienstpragmatik des jeweiligen Landes einzuhalten ist.

§ 12 (1) regelt den eigenen Wirkungsbereich der Tierärztekammer. Die behördlichen amtstierärztlichen Aufgaben sind in gesetzlichen Regelungen einerseits bereits festgelegt und andererseits hat die Tierärztekammer keine Kompetenz, auf deren Vollzug Einfluss zu nehmen. Gleich verhält es sich mit wirtschaftlichen Interessen, da das Entlohnungsmodell vom Dienstgeber festgelegt ist. In weiterer Folge können somit weder die Berufsausübung noch die Berufspflichten im Zusammenhang mit der behördlichen amtstierärztlichen Tätigkeit von der Tierärztekammer geregelt werden, anderenfalls gerade dadurch ein fragwürdiger Interessenskonflikt für Amtstierarztpersonen entstehen würde.

Hierzu ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bisher die Vertretung von Personalfragen grundsätzlich durch die Personalvertretungen der Länder wahrgenommen wurde. Die rechtlichen Bestimmungen der Personalvertretungen der Länder gelten für alle in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land stehenden Personen, die im Personalstand einer Dienststelle geführt werden. Auch hier kommt es durch den vorliegenden Entwurf zu rechtliche Überschneidungen und Schaffung von Doppelstrukturen.

- **Ad § 15**

Einer fixen Aufteilung der Gewichtung der einzelnen Abteilungen in der Delegiertenversammlung, mit einer gleichzeitig marginalen Berücksichtigung der Abteilung



Zustelladresse: Präsident Dr. Herfried Haupt, A-8230 HARTBERG, Martiniweg 3

„Sonstige Tierärztinnen und Tierärzte“, wird auch im Zusammenhang mit der möglichen Pflichtmitgliedschaft nicht zugestimmt. Wenn schon eine Pflichtmitgliedschaft für die „Sonstigen“ angedacht wird, müsste auch ein repräsentatives und faires Gewicht in der Entscheidungsfindung gewährleistet sein. Außerdem ist auch die „Regionalisierung“ in der Delegiertenversammlung, für die immerhin ein Drittel der Sitze reserviert ist, nicht nachvollziehbar. Diese Regionalisierung kann ebenso über die Abteilungen abgebildet werden. Ohnehin läuft die starke Regionalisierung dem Ziel des Entwurfes, den Tierärztestand den modernen Gegebenheiten anzupassen, entgegen. Im Sinne der immer weiter greifenden Wirtschaftsbeziehungen, denen die Tierhaltung und Mensch-Tierbeziehungen insgesamt unterworfen sind, ist zunehmend eher auf globale, denn auf regionale Herausforderungen zu reagieren.

- **ad §§ 54 - 56**

Die Sterbekasse ist eine Einrichtung der Tierärztekammer, die für Hinterbliebene von Tierärztinnen und Tierärzten eine Überbrückungshilfe bieten soll. Für Amtstierarztpersonen ist dieses Erfordernis bisher jedoch nicht gegeben und daher stellt die verpflichtende Zugehörigkeit zur Sterbekasse eine nicht erforderliche Ablebensversicherung dar, die zusätzliche Kosten während der Aktivzeit und während des Ruhestandes verursacht, will man umfangreicher Zahlungsleistung auf den Anspruch völlig verzichten.

Für Amtstierarztpersonen, die das 35. Lebensjahr überschritten haben, wären zudem Nachzahlungen zu leisten; im Falle eines 53-jährigen Amtstierarztes (bei wohlwollender Zinseninterpretation ohne Zinseszinsen und vorbehaltlich einer konkreten Abrechnung) fällt ein Betrag von mindestens 3.705,60 EUR (2x6 für Eintritt, 24x6x18 Jahresbeiträge ab 35, 24x6x7,65 Summe der jährlichen 5%-Erhöhungen) an.

Dieser Betrag stellt eine unzumutbare Mehrbelastung für Amtstierarztpersonen dar.

- **ad §§ 57 - 59**

Amtstierarztpersonen sind aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses anderweitig vollkommen versorgt und abgesichert. Sie erhalten auch während eines Krankenstandes das ihnen zustehende Gehalt ausbezahlt. Somit ist es sehr unwahrscheinlich, dass Amtstierarztpersonen in eine unverschuldete Notlage kommen können, welcher der Notstandsfond Abhilfe schaffen soll.



Zustelladresse: Präsident Dr. Herfried Haupt, A-8230 HARTBERG, Martiniweg 3

Für Amtstierarztpersonen ist die Beitragsleistung in ein zweites soziales Absicherungssystem nicht einsichtig, zumal die Wahrscheinlichkeit einer Gegenleistung kaum vorstellbar ist.

Zusammenfassung:

Die Interessen der Amtstierarztpersonen und die Interessen der freiberuflich tätigen Tierärztinnen und Tierärzte können teilweise Zielkonflikten unterworfen sein. Die Tierärztekammer vertritt derzeit z.B. bei tierärztlichen Hausapothekenkontrollen die freiberufliche Tierarztperson. Nach dem Entwurf hat die Tierärztekammer auch die Interessen der kontrollierenden Amtstierarztperson als Kammermitglied zu vertreten (§ 1 und § 10). Dadurch ist ein tiefgreifender Interessenskonflikt vorstellbar.

Ähnliche Situationen liegen in jedem Fall vor, in dem die ordnungsgemäße Tätigkeit von freiberuflichen Tierärztinnen und Tierärzten durch Amtstierarztpersonen zu überprüfen sind, also auch im Falle von Kontrollen nach § 31 (3) LMSVG. Die Interessen der Amtstierarztpersonen sind aufgrund der übermäßig hohen Anzahl freiberuflich und angestellt tätiger Tierärzte und deren zahlenmäßig entsprechend höherer Repräsentation in den Kammergremien innerhalb dieser Körperschaft kaum durchzusetzen.

Da die Funktion der Amtstierarztpersonen für eine ordnungsgemäße Funktion des österreichischen Veterinär-, Gesundheits-, Arznei- und Lebensmittelwesens wegen ihrer bisher unabhängig kontrollierenden Position von entscheidender Bedeutung ist, kann eine Aufgabe dieser Position durch eine Pflichtmitgliedschaft bei Tierärztekammer die Unabhängigkeit gefährden.

Der § 9 TÄKamG sollte aus den genannten Gründen geändert werden:

- Einfügen Abs. 2 – Neu

Ausgenommen von Abs. 1 sind die im § 2 (1) des Tierärztegesetzes genannten Tierärztinnen und Tierärzte hinsichtlich ihrer behördlichen bzw. dienstlichen Tätigkeiten.

Tierärztinnen und Tierärzte, die daneben freiberuflich selbstständig oder bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt angestellt im Sinne des § 12 TÄG den tierärztlichen Beruf ausüben, sind hinsichtlich dieser Tätigkeit ordentliche Mitglieder der Tierärztekammer.

- Löschen Abs. 7



Zustelladresse: Präsident Dr. Herfried Haupt, A-8230 HARTBERG, Martiniweg 3

Der Abs. 7 wird durch das Einfügen eines neuen Abs. 2 hinfällig, so dass die bisherigen Abs. 2 bis 6 die Bezeichnungen 3 bis 7 bekommen könnten.

Die § 15 (1), § 35 (2), § 47 (2), § 54 (2) und § 61 (4) TÄKamG sollten konsequenterweise geändert werden.

Da die Erläuterungen zu §9 in nicht vollständig schlüssiger Weise die Pflichtmitgliedschaft für die Amtstierärzteschaft zu begründen versuchen, besteht auch für die Bestimmungen in den § 10 Abs.5, 6 und 7, § 54, § 55, § 56, § 57, § 58, § 59 und § 61 Änderungsbedarf.